Rechtsassessorin Kristin Vorbeck und Staatsanwalt Philipp Zündorf, B.A., Berlin*

# „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser?“



| | |
|---|---|
| THEMATIK | Europarecht, Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), Strafklageverbrauch |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examen |
| BEARBEITUNGSZEIT | 60 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Vortrag |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte: Schönfelder, Deutsche Gesetze; Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht sowie Kommentare: Kopp/Ramsauer, VwVfG und Kopp/Schenke, VwGO |

## SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Kammergerichts:

---

**Anklageschrift**

Staatsanwaltschaft Berlin
234 Js 156/16

Berlin, den 1.7.2017

HAFT!
Vorlage nach
§§ 121, 122 StPO
am 29.9.2017

An das Landgericht Berlin
- Große Strafkammer -

ANKLAGESCHRIFT

Der Marek Szpunar,
geboren am 20.8.1988 in Breslau (*Wrocław*), Republik Polen,
zuletzt wohnhaft: Weichselstraße 23, 12045 Berlin,
geschieden, polnischer Staatsangehöriger,

– Registerauszug anbei –

– in dieser Sache am 29.3.2017 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom

---

* Die Verfasserin *Vorbeck* ist Doktorandin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und juristische Mitarbeiterin bei der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der Verfasser *Zündorf* ist Richter auf Probe im Dienst des Landes Berlin, er leistet seinen Probedienst derzeit bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.

10.3.2017 – Aktenzeichen 385 Gs 7045/17 – verhaftet und seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit zur Gefangenenbuchnummer 1496/15/6 –

Pflichtverteidiger:
Rechtsanwalt Thomas Oberfelder, Flughafenstraße 26, 12053 Berlin

wird angeklagt,

in Berlin
am 20.11.2013

einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten Schaden zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, wobei er bei der Tat eine Waffe verwendete.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 20.11.2013 gegen 20:30 Uhr zwang der Angeschuldigte den Zeugen Michael Decker zunächst in dessen Wohnung in dem Gebäude Sonnenallee 26, 12047 Berlin, Vorderhaus, viertes Obergeschoss links, zur Unterschrift eines mit „Kaufvertrag“ überschriebenen Schriftstücks, in dem es unter anderem hieß „Michael Decker (Verkäufer) verkauft dem Marek Szpunar (Käufer) seinen VW-Polo, Kennzeichen B-SO 134“. Sodann ließ er sich durch den Zeugen Michael Decker den Schlüssel zu dessen Fahrzeug VW, Polo, Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVWZZZ1JZ3W386752 aushändigen, wobei er dem Zeugen Decker dabei jeweils eine geladene halbautomatische Pistole vorhielt und ankündigte, diesem damit „in das Gesicht zu schießen“, sollte er den Anweisungen des Angeschuldigten nicht nachkommen. Anschließend verbrachte der Angeschuldigte, wie er von Anfang an beabsichtigt hatte, das vorgenannte Fahrzeug an einen nicht näher bekannten Ort in der Republik Polen, um es dort für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

Verbrechen, strafbar gem. §§ 250 II Nr. 1 Alt. 1, 253, 255, 73 I, 74 I StGB.

…

Es wird beantragt,

a) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin – Große Strafkammer – zuzulassen,

b) Haftfortdauer anzuordnen.

(Unterschrift)
Meister
Staatsanwalt

---

**Hinweis:** Die Anklageschrift wurde dem Angeschuldigten am 10.7.2017 auf Anordnung des Vorsitzenden der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin mit den gesetzlich vorgesehenen Aufforderungen ordnungsgemäß zugestellt.

---

**Schriftsatz des Verteidigers**

Rechtsanwalt
Thomas Oberfelder
Flughafenstraße 26
12053 Berlin

20.7.2017

An das
Landgericht Berlin
– 10. Große Strafkammer –

In dem Strafverfahren
gegen Marek Szpunar

Geschäftszeichen 510 KLs – 234 Js 156/16 – 83/17
beantrage ich,

das Hauptverfahren nicht zu eröffnen.

Begründung:

Nach dem Inhalt der Ermittlungsakte liegt gegen meinen Mandanten kein hinreichender Tatverdacht vor.

I. Das Verfahren ist schon deswegen einzustellen, weil nach europäischem Recht die Strafklage hinsichtlich der angeklagten Tat bereits verbraucht ist. Das regelt unter anderem Art. 54 SDÜ.

Kurz nach der meinem Mandanten zur Last gelegten Tat wurde er bei einer Straßenverkehrskontrolle in Kolberg (*Kołobrzeg*, Republik Polen) durch die polnische Polizei in einer anderen Angelegenheit mit dem in der Anklageschrift genannten Fahrzeug festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt. Dabei stellte sich heraus, dass das Fahrzeug durch die deutschen Behörden im Schengener Informationssystem (SIS) als gestohlen gemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben worden war.

Nach der Durchführung von Ermittlungen hinsichtlich der Umstände des Erwerbs des Fahrzeugs durch meinen Mandanten leitete die Kreisstaatsanwaltschaft Kolberg (*Prokuratura rejonowa w Kołobrzegu*) gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der räuberischen Erpressung nach Art. 282 des polnischen Strafgesetzbuchs ein.

Im Rahmen der Rechtshilfe ersuchte die Bezirksstaatsanwaltschaft Köslin *(Prokuratura okręgowa w Koszalinie*) die Staatsanwaltschaft Berlin um die Übersendung von Ablichtungen ihrer Ermittlungsakte. Nach Übersendung der Akten stellte die Kreisstaatsanwaltschaft Kolberg das von ihr gegen meinen Mandanten eingeleitete Strafverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Dieser Beschluss wurde damit begründet, dass mein Mandant die Aussage verweigert habe und der Geschädigte des Ausgangsverfahrens sowie ein Zeuge vom Hörensagen in Deutschland wohnten, sodass sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht hätten vernommen werden können. Die zum Teil ungenauen und widersprüchlichen Angaben des Geschädigten hätten somit nicht überprüft werden können.

Durch den Einstellungsbeschluss der Kreisstaatsanwaltschaft Kolberg wurde nach polnischem Recht die Strafklage in Polen endgültig verbraucht. Daher kann es nicht angehen, dass sich mein Mandant jetzt in Deutschland erneut einem Strafverfahren ausgesetzt sieht. Die Vorwürfe gegen ihn haben sich schon einmal als nicht haltbar herausgestellt, dies müssen die deutschen Gerichte anerkennen. Das europäische Recht geht von dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens aus. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Entscheidungen ihrer Gerichte und Strafverfolgungsbehörden nicht gegenseitig dadurch in Frage stellen dürfen, dass trotz einer endgültigen Entscheidung nochmal ermittelt wird.

**Hinweis:** Die weitere Begründung des Schriftsatzes des Rechtsanwalts Thomas Oberfelder wird hier nicht wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Prüfungsaufgabe ohne Bedeutung ist.

(Unterschrift)
Oberfelder
Rechtsanwalt

---

**Beschluss des LG Berlin**

Landgericht Berlin 18.8.2017
10. Große Strafkammer
Geschäftszeichen: 510 KLs – 234 Js 156/16 – 83/17

BESCHLUSS

In der Strafsache gegen
Marek Szpunar …

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung.

hat das Landgericht Berlin, 10. Große Strafkammer, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Feuerbach sowie die Richter am Landgericht Kaul und Litten am 18.8.2017 beschlossen:

1. Die Eröffnung der Hauptverhandlung wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.
2. Der Haftbefehl … wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen besteht im Hinblick auf die dem Angeschuldigten von der Staatsanwaltschaft Berlin mit Anklageschrift vom 1.7.2017 zur Last gelegten Straftaten aus rechtlichen Gründen kein hinreichender Tatverdacht gem. § 203 StPO.

Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nur, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Hinreichender Verdacht besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung. Ein solcher besteht hier aus rechtlichen Gründen nicht.

Dem Angeschuldigten wird durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 1.7.2017 zur Last gelegt [wird ausgeführt].

Der Eröffnung des Hauptverfahrens steht europäisches Unionsrecht entgegen. Die Kreisstaatsanwaltschaft Kolberg (Republik Polen) führte ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeschuldigten wegen des Verdachts der Begehung einer räuberischen Erpressung, die auf den gleichen Tatsachen beruhte, die auch der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin in diesem Verfahren zugrunde liegen. Mit Beschluss vom 7.12.2014 stellte die Kreisstaatsanwaltschaft Kolberg (Republik Polen) dieses Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Der Angeschuldigte habe die Aussage verweigert. Der Geschädigte und die Zeugen vom Hörensagen wohnten in Deutschland und könnten nicht vernommen werden. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung wurden nicht eingelegt.

Die weitere Begründung des Beschlusses wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

| | | |
|---|---|---|
| Feuerbach | Kaul | Litten |
| VRiLG | RiLG | RiLG |

---

**sofortige Beschwerde der StA Berlin**

Staatsanwaltschaft Berlin
254 Js 156/16

Berlin, den 20.8.2017

An das Landgericht Berlin

Zu: 510 KLs 83/17

Sofortige Beschwerde

In der Strafsache gegen
Marek Szpunar
…

lege ich gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 18.8.2017 sofortige Beschwerde ein und beantrage,

> den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 18.8.2017 aufzuheben, die Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 1.7.2017 zur Hauptverhandlung zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen.

Begründung:

Der Angeschuldigte ist der ihm zur Last liegenden Tat hinreichend verdächtig. Der Eröffnung des Hauptverfahrens stehen weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegen.

Insbesondere folgt aus Vorschriften des europäischen Unionsrechts wie Art. 54 SDÜ oder Art. 50 EUGrCH kein Verfahrenshindernis.

Das gilt schon deshalb, weil bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon ausgeführt hat, dass das Strafrecht zum Kern der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten gehöre und es der Union deshalb an einer Regelungskompetenz fehle.

Jedenfalls aber kann von einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden, seinen Strafverfolgungsanspruch aufzugeben, wenn das Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat niemals zu einem Gericht gelangt ist. Denn dadurch steht der Angeschuldigte besser als in einem innerdeutschen Verfahren, weil nach der deutschen Strafprozessordnung die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen fehlendem hinreichenden Tatverdacht nicht zu einem Strafklageverbrauch führen würde.

Zudem würde der Angeschuldigte durch das Unionsrecht gegenüber einem deutschen Staatsangehörigen in einem umgekehrten Fall bevorzugt. Wenn nämlich ein deutscher Staatsangehöriger vor einem polnischen Gericht einem Strafverfahren ausgesetzt wäre, könnte er sich nicht auf eine vorherige Einstellung durch die deutsche Staatsanwaltschaft berufen. Eine derartige Diskriminierung kann nicht Sinn und Zweck des Unionsrechts sein.

Ferner ist Art. 54 des SDÜ nicht auf Freisprüche anwendbar. Denn bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass sie nur gilt, soweit Sanktionen verhängt wurden. Dies ist hier gerade nicht der Fall.

Schließlich sind die polnischen Strafverfolgungsbehörden nicht allen Ermittlungsansätzen erschöpfend nachgegangen. Das Vertrauen in die Arbeit der anderen Mitgliedstaaten würde erodieren, wenn auf dieser Grundlage getroffene Entscheidungen hingenommen werden müssten.

(Unterschrift)
Streng
Oberstaatsanwalt

---

**Hinweis**: Die Beschwerde ist fristgerecht bei dem Landgericht Berlin eingegangen. Dieses hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Kammergericht vorgelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist der Beschwerde beigetreten und hat sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft angeschlossen.

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Sie sind dem zuständigen Senat des Kammergerichts als Stationsreferendar/-in zur Ausbildung zugewiesen und erhalten den Auftrag, die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin vorzubereiten. Es ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsweise – Stellung zu nehmen. Der Sachverhalt ist darzustellen. Eine Entscheidung über die Haftverhältnisse und die Kosten ist nicht vorzuschlagen.
2. Das tatsächliche Vorbringen der Verfahrensbeteiligten, einschließlich des dem Angeschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegten Sachverhalts, und ihre Ausführungen zum polnischen Recht sind als wahr bzw. zutreffend zu unterstellen. Andere als die in der Aufgabenstellung ausdrücklich genannten Vorschriften des nationalen, Unions- und Völkerrechts sind nicht zu erörtern.
3. Es ist davon auszugehen, dass deutsches Strafrecht anwendbar ist.
4. Das SDÜ hat die Ordnungsziffer 280 im Sartorius II. Auf das Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (Ordnungsziffer 147 im Sartorius II) wird hingewiesen.
5. Soweit nicht ausdrücklich durch die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen wird, sind alle Formalien in Ordnung.
6. Die Verwaltungsvorschrift des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg über die in der zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel gilt entsprechend.